

Merkblatt der Vorsorgestiftung VVM

Sämtliche Formulare, Reglemente und Informationen sind auf der Website www.pk-service.ch abrufbar.

Wichtige Grundbegriffe werden auf folgender Homepage anschaulich erklärt: www.mit-uns-fuer-uns.ch.

Vorsorgeplan der VVM

- Die Pensionskasse VVM verfügt über einen sogenannten „umhüllenden Vorsorgeplan“. Dies bedeutet, dass mehr als nur das gesetzlich vorgeschriebene Minimum (BVG-Minimum) angespart wird. Die Beiträge sind entsprechend höher, dafür ist das angesparte Guthaben und somit auch die Alters- und Hinterlassenenleistungen höher. Den aktiv Versicherten steht die Wahl zwischen dem Basisplan und dem Maxiplan zur Verfügung. Die beiden Pläne unterscheiden sich in der Höhe der Sparbeiträge des Arbeitnehmers.

Eintritte neuer Mitarbeitenden

- In die Pensionskasse VVM aufgenommen werden Personen, die das 17. Altersjahr vollendet haben, deren Jahreslohn den Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG erreichen (2019: 21'330.-) und einen Arbeitsvertrag bei einer Mitgliedfirma haben, der länger als drei Monate dauert.
- Mitarbeitende der Firmen Swissmem, SERV, SNV und Ausgleichskasse Swissmem sind über die Pensionskasse VVM (Vorsorgestiftung der Verbände der Maschinenindustrie) versichert. Neue Mitarbeitende sind bei untermonatigem Eintritt erst ab dem 01.01. des Folgemonats versichert.
- Das bisher angesparte Guthaben (Freizügigkeitsleistung, kurz FZL genannt) wird von der Pensionskasse des früheren Arbeitgebers an uns überwiesen. Unsere Zahlungsverbindungen finden Sie auf unserer Homepage unter dem Punkt „Zahlungsverbindungen“.
- Die Gesundheitsprüfung dient dazu, einen allfälligen Vorbehalt auf Grund eines bestehenden Leidens anzubringen. Treten Folgen des Leidens, für welche ein Vorbehalt gilt ein, ist der Mitarbeitende mit dem BVG-Minimum versichert. Vorbehalte dauern gemäss BVG Gesetz maximal fünf Jahre. Falls ein Vorbehalt schon bei einer früheren Pensionskasse angebracht wurde, wird dies angerechnet und läuft mit Eintritt in die Pensionskasse VVM für die restliche Zeit weiter.

Versicherter Lohn

- Per 01.01. eines Jahres wird ein neuer, aktualisierter Vorsorgeausweis erstellt. Dieser wird den Versicherten bis spätestens Mitte Januar zugestellt. Die neuen Löhne werden uns von Ihrem Arbeitgeber gemeldet. Der Gesamtlohn stellt sich aus ihrem voraussichtlichen Jahressalär und dem Bonus des Vorjahres zusammen.
- Den effektiv versicherten Lohn nennt man auch koordinierten Lohn. Versichert ist Ihr Jahressalär (inkl. Bonus) minus den Koordinationsabzug (7/8 der maximalen AHV-Altersrente). Bei einem Teilzeitbeschäftigungsgrad wird der Koordinationsabzug dem Beschäftigungsgrad entsprechend angepasst.
- Teilzeitarbeit beziehungsweise Veränderungen des Arbeitspensums wirken sich ab dem Zeitpunkt der Änderung auch auf die Bedingungen der Pensionskasse (Koordinationsabzug) aus.

Austritte von Mitarbeitenden

- Ein Austritt aus der Pensionskasse erfolgt immer per Ende des Austrittsmonats, auch wenn der Arbeitsvertrag bereits untermonatig endet. Der Mitarbeitende bleibt während einem Monat nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses über die Pensionskasse für das Invaliditäts- und Todesfallrisiko versichert, jedoch längstens bis zum Eintritt in eine neue Pensionskasse. Ihr Arbeitgeber meldet uns den Austritt, Sie persönlich melden uns die Zahlungsverbindungen der neuen Pensionskasse oder eines Freizügigkeitskontos.
- Das angesparte Guthaben (Freizügigkeitsleistung, FZL) wird gemäss Angaben der zweiten Seite der Austrittsmeldung an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Tritt der austretende Mitarbeitende keine neue Stelle an und meldet uns keine Zahlungsverbindung eines Freizügigkeitskontos, wird das FZL nach 6 Monaten an die Auffangeinrichtung überwiesen.

Einkäufe

- Es können freiwillige Einkaufsleistungen getätigt werden. Diese erhöhen die spätere Altersleistung. Vorab ist eine Anmeldung mit dem Formular „[Freiwilliger Einkauf](#)“ nötig. Die Pensionskasse prüft das Begehren und teilt die maximal mögliche Einkaufssumme mit. Die Pensionskasse stellt nach erfolgtem Einkauf den neuen Vorsorgeausweis sowie eine Bestätigung für die Steuern aus. Einkäufe dürfen in der Steuererklärung deklariert werden und sind somit auch zur Steueroptimierung interessant. Unsere Zahlungsverbindungen finden Sie auf unserer Homepage.

Wohneigentumsförderung (WEF)

- Zum Kauf von Wohneigentum können Mittel aus der beruflichen Vorsorge vorbezogen oder verpfändet werden. Informationen dazu sind im „[Merkblatt Wohneigentumsförderung](#)“ ersichtlich. Der Mindestbetrag für einen Wohneigentumsvorbezug beträgt CHF 20'000.-. Es kann nur alle fünf Jahre ein Vorbezug getätigt werden. Der Mindestbetrag für die WEF Rückzahlung beträgt ebenfalls CHF 20'000.00.

Begünstigung von Angehörigen im Todesfall

- Im Todesfall eines aktiven Versicherten wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausbezahlt, wobei die Ordnung unabhängig vom Erbrecht (im Reglement unter Art. 13, Abs. 3 aufgeführt) ist. Wenn kein Ehegatte und keine Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente aus der Pensionskasse haben vorhanden sind, werden begünstigte Personen berücksichtigt. Begünstigungen können mit der Seite 3 der „[Richtlinie Begünstigungen](#)“ gemeldet werden.

Pensionierung

- Vorzeitig

Endet das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres, wird der Versicherte automatisch vorzeitig pensioniert, ausser es wird uns eine neue Anstellung gemeldet.

- Ordentliche Pensionierung

Das ordentliche Rücktrittsalter in der Pensionskasse ist das Erreichen des 65. Altersjahrs. Die ordentliche Pensionierung folgt im Folgemonat des vollendeten 65. Altersjahres. Die Rente wird aus dem vorhandenen angesparten Guthaben und des Umwandlungssatzes gemäss Anhang des Reglements berechnet. Die Altersleistung wird in Form einer lebenslänglichen monatlichen Rente ausbezahlt, kann jedoch vom Versicherten auch als Kapital bezogen werden (s. Punkt Kapitalbezug).

- Aufschub der Rente

Eine Rente kann aufgeschoben werden, wenn das Arbeitsverhältnis nach dem ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt wird. Beiträge an die Pensionskasse müssen nicht mehr entrichtet werden, auch wenn der Minimallohn erreicht wird. Das angesparte Guthaben wird weiter verzinst bis die Pensionierung eintritt. Der Umwandlungssatz erhöht sich gemäss Anhang des Reglements.

- Kapitalbezug

Der aktive bzw. invalide Versicherte kann bis zu 100% des beim Rücktritt vorhandenen Altersguthabens als Alterskapital beziehen. Allfällige Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung werden dabei berücksichtigt. Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Rücktritt Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden. Der Kapitalbezug ist der Verwaltung spätestens ein Jahr vor der Pensionierung schriftlich (mittels „Formular Kapitalbezug“) und vom Ehegatten mitunterzeichnet bekannt zu geben, ansonsten verwirkt der Versicherte dieses Recht. Die Unterschrift des Ehegatten ist notariell beglaubigen zu lassen. Eine solche Erklärung kann bis ein Jahr vor dem Rücktritt widerrufen werden.

Beratung

Für eine Beratung rund um die Pensionskasse stehen wir gerne zur Verfügung.

Swisscanto Vorsorge AG
Stockerstrasse 33, Postfach, 8021 Zürich
+ 41 58 344 41 13
vm@swisscanto.ch